

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7016/1-Pr 1/83

228 IAB

An den

1983 -11- 28

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 222 IJ

W i e n

zur Zahl 222/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 29.9.1983 (222/J), betreffend Überstundenleistungen, beantworte ich wie folgt:

Vorweg verweise ich auf die einleitenden Ausführungen des Bundeskanzlers in seiner Antwort auf die an ihn gerichtete Anfrage gleichen Inhalts (215/J).

Zu 1:

Im Bereich des Justizressorts wurden im Jahre 1982 und im ersten Halbjahr des Jahres 1983 folgende Überstunden geleistet:

Anzahl der Überstunden	Zentralstelle	übrige Bereiche	Ressortsumme
1982	27.019	1,608.955	1,635.974
1. Halbjahr 1983	14.363	797.728	812.091

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrunde gelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

- 2 -

Da der Begriff "vorgelagerte Dienststelle" kein Terminus der Rechtsordnung ist, kann diese Frage nur global einerseits für die Zentralverwaltung und andererseits für alle übrigen Bereiche beantwortet werden.

Zu 2:

Im Bereich des Justizressorts waren für Überstundenvergütungen und andere Mehrleistungsvergütungen im Jahre 1982 327,813.987 S und im ersten Halbjahr des Jahres 1983 173,172.445 S erforderlich.

Zu 3:

Im Bereich des Justizressorts waren für Überstundenvergütungen und andere Mehrleistungsvergütungen im ersten Halbjahr 1983 173,172.445 S und im ersten Halbjahr 1982 164,880.041 S erforderlich. Ein Vergleich dieser Beträge gibt jedoch nur ein verzerrtes Bild vom Verhältnis der Überstunden- und Mehrleistungsvergütungen im ersten Halbjahr 1983 und im ersten Halbjahr 1982, da dabei die mit 1.2.1983 wirksam gewordene generelle Bezugserhöhung um durchschnittlich 4,2 % sowie Vorrückungen und Beförderungen nicht berücksichtigt sind.

Es muß daher in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Anzahl der Überstunden im Bereich des Justizressorts im ersten Halbjahr 1983 gegenüber dem ersten Halbjahr 1982 um 24.313 Überstunden gesenkt werden konnte.

Zu 4:

Im Justizressort konnten im Jahre 1982 gegenüber dem Jahre 1981 67.365 Überstunden eingespart werden. Hinsichtlich der sonstigen Mehrdienstleistungen ist ein derartiger Vergleich aus den unter 1. angeführten Gründen nicht möglich.

Zu 5:

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

- 3 -

Gemäß § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz fielen im Jahr 1982 monatlich durchschnittlich 42.881 Überstunden an, die mit einer pauschalierten Überstundenvergütung abgegolten wurden.

Zu 6 und 7:

Nach Ablauf und Auswertung in meinem und anderen Ressorts laufender Projekte, anstelle von Überstundenleistungen Planstellen zu systemisieren, werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen angestellt werden.

Zu 8:

Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen. Diese Meinung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

Zu 9:

Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten stehen als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderungen aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne

- 4 -

entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983 sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter Nr. E 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser EntschlieÙung lagen die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zugrunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der EntschlieÙung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreiben vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

25. November 1983

